

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verantw. d. Red.

in

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juni 1898.

Nr 26

**Inhalt:** 1. **Kolonial-Weien:** Befähigung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwesafrikanischen Schutzgebiete . . . . . Seite 309

2. **Finanz-Weien:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende Mai 1898 310

3. **Kolonial-Weien:** Entlohnung; — Organisations-Verhältnisse 311

4. **Haft- und Steuer-Weien:** Bestimmungen über den gesetzlichen Umlauf der von der internationalen Land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung + Ausstellung in Wien zurückgelieferten deutschen Güter; — Nachweisung einer zur Zusammenziehung des allgemeinen Verbrauchs-

weien-Ermalnungsmittels ermittelten Summe; — Erhebung des Vergleichs-Regulatives; — Reduzirte Abfertigung von Passen (Lizenzen) auf Vergleichs-Weien I . . . . . 311

5. **Gesetz- und Generel-Weien:** Staats-Verordnung zur vorgeschriebenen Unterzeichnung unterliegenden und den Anforderungen der Reichs-Regulation entsprechend erlassenen Contrakten u. Verträgen; — Geschäftsbedingungen zum britischen Reich . . . . . 313

6. **Marine und Schiffahrt:** Schließen eines weiteren Gebietes bei Ostafrika an das Ober-Comando und die Schiffe . . . . . 317

7. **Reisepflicht-Weien:** Zusammenfassung von Reisebüchern aus dem Reichsgebiete . . . . . 322

### 1. Kolonial-Weien.

#### Verfügung

des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwesafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwesafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwesafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) treten im Gebiete von Goffa und im zum Schutzgebiete gehörigen Gebiete der Baharab von Niefondra mit dem 15. Juni d. J. in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Reichskanzler.  
Für zu hohenlohe.